

BGer 6B 409/2019 vom 24. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_409_2019

FR: TF 6B 409/2019 du 24 juin 2019

IT: TF 6B 409/2019 del 24 giugno 2019

Regeste

Mehrfacher, teilweise versuchter Raub etc. | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 100 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Bei Eingaben an das Bundesgericht, die der Schriftform bedürfen (Rechtsschriften), genügt die Einreichung per Telefax zur Fristenwahrung nicht (BGE 142 IV 299 E. 1.1 S. 301 f. mit Hinweisen; Urteil 6B_99/2017 vom 27. April 2017 E. 3.5).

E. 1.2

Das begründete vorinstanzliche Urteil ging dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter am 21. Januar 2019 zu. Die 30-tägige Frist zur Einreichung der Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann am 22. Januar 2019 zu laufen und endete am 20. Februar 2019. Die Fax-Eingabe vom 13. März 2019, mit welchem sich der Beschwerdeführer sinngemäss gegen die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion wendet, erfüllt das Schriftformerfordernis im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht und wurde nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und damit verspätet eingereicht. Die Fax-Eingabe vom 13. März 2019 kann im vorliegenden Verfahren daher nicht berücksichtigt werden.

E. 2

Der Beschwerdeführer ersucht in seinen innert Frist eingereichten Schreiben um Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor Bundesgericht. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Im bundesgerichtlichen Verfahren ist es grundsätzlich an der beschwerdeführenden Person, für eine Vertretung besorgt zu sein. Die Beigabe eines Anwalts kommt nach Art. 41 Abs. 1 BGG nur in Betracht, wenn die betroffene Person offensichtlich nicht im Stande ist, ihre Sache selbst zu führen. Die Unfähigkeit zur Prozessführung ist dabei nicht leichthin anzunehmen. Grundsätzlich ist jede Partei selbst dafür verantwortlich, dass ihre Eingabe den gesetzlichen Anforderungen genügt. Unfähigkeit, den Prozess selber zu führen, kann allenfalls bei einem Analphabeten oder bei jemandem angenommen werden, der sonst im betreffenden Verfahren völlig unbeholfen ist. Anhaltspunkte hierfür fehlen vorliegend. Inwiefern sich das angefochtene Urteil, welches plausibel erscheint und prima vista keine Angriffsflächen bietet, mit formgerechten Rügen erfolgreich anfechten liesse, ist überdies nicht erkennbar. Damit fällt auch die Beigabe eines (unentgeltlichen) Rechtsanwalts nach Art. 64 Abs. 2 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ausser Betracht. Soweit der Beschwerdeführer um eine Fristerstreckung ersucht, ist sein Begehren abzuweisen. Die Beschwerdefrist ist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar (Art. 100 Abs. 1 BGG und Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.